Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[Text]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318691</u>

die Bebauung dem Wirtschaftsplan widerspreden würde:

2. wenn der Wirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist und anzunehmen ist, das Grundstüde oder Grundstüdsteile, die für die Besiedlung ungeeignet sind (§ 3 Abs. 2), bebaut werden sollen;

3. wenn sonst ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht."

Berlin, ben 27, Geptember 1938.

Der Führer und Reichstanzler. Der Reichsarbeitsminister.

Geseh über einstweilige Magnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens.

Bom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz besichlossen, das hiermit verkündet wird:

\$ 1.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Planungs, Siedlungs- und öffentlichen Baurechts diesenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das deutsche Siedlungswesen zu überwachen und zu ordnen.

Die Zuständigkeit des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Siedlung und die Neubisdung deutschen Bauerntums wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

82

Der Reichswirtschaftsminister kann insbesondere bestimmen, daß die Absicht, Wohngebäude oder Siedlungen zu errichten oder niederzulegen, rechtzeitig vor
ihrer Verwirtsichung anzuzeigen ist, ebenso die Absicht,
gewerbliche Haupt-, Nebens oder Zweigbetriebe zu errichten oder wesentlich zu erweitern, wenn dadurch
umfangreiche Neubauten für den Betriebe oder für die
Unterbringung der in dem Betriebe zu beschäftigenden
Arbeitnehmer ersorderlich werden. Er kann auch bestimmen, daß die Absicht des Erwerbs eines Grundstüds für solche Vorhaben anzuzeigen ist. Er kann
serner die Bornahme der genannten Handlungen
untersagen.

\$ 3.

Mit Gefängnis und Geldstrase oder einer dieser beiden Strasen wird bestrast, wer ein zu Wohn- oder gewerblichen Zweden bestimmtes Gebäude errichtet oder niederlegt, ohne die nach diesem Geseh oder seinen Durchsührungs- oder Ergänzungsvorschriften ersorderliche Anzeige erstattet zu haben oder obwohl ihm die Bornahme der Arbeiten aus Grund dieser Borschriften verboten war.

8 4

Wegen eines Schabens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesets und seiner Durchführungsoder Ergänzungsvorschriften entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

85

Außerhalb dieses Gesethes geltende Borschriften werden nicht berührt, soweit sie mit diesem Gesetz und seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften nicht in Widerspruch stehen.

\$ 6.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes ersorderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Er tann die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

87.

Dieses Geset tritt am Tage seiner Berkundung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitspunkt seines Augerkrafttretens.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichstangler.

Für den Reichswirtschaftsminister: Der Reichsminister der Justig.

Durchführungsverordnung zum Geseh über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens.

Bom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582).

Auf Grund des Gesethes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

Wer die Absicht hat, eine der nachstehenden Maßnahmen auszuführen, hat dies rechtzeitig vor ihrer Berwirklichung der im § 3 genannten Stelle anzuzeigen:

1. die Errichtung oder Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50 Wohnungen, gleichgültig, ob die Wohnungen sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, wenn die Ausführung des Borhabens sich wirtschaftlich als eine zusammenhängende Maßnahme darstellt;

2. die Errichtung oder Niederlegung von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen mit einer oder zwei Wohnungen, wenn es sich um ein zusammenhängendes Siedlungs- oder Bauvorhaben handelt:

- 3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von gewerblichen Haupt-, Neben- oder Zweigbetrieben, wenn durch diese Mahnahme die Einstellung von mehr als 50 Arbeitnehmern und entweder umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder Wohnungsneubauten zur Unterbringung von wenigstens 25 Arbeitnehmersamilien erforderlich werden:
- 4. den Erwerh eines Grundstüds für die in den Biffer 1 bis 3 genannten Magnahmen.

Die Anzeigepflicht gilt vorbehaltlich des § 6 auch für öffentliche Berwaltungen.

\$ 2.

Die Aussührung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen kann vom Reichswirtschaftsminister untersagt werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden.

10 60

BLB